

2710/AB
= Bundesministerium vom 29.03.2019 zu 2717/J (XXVI.GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0021-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2717/J-NR/2019 betreffend Schulen, bei deren Besuch die SchülerInnen freifahrtberechtigt sind, die die Abg. Alois Stöger, diplômé, Kolleginnen und Kollegen am 29. Jänner 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *An welchen Schulen und Bildungseinrichtungen (bzw. welche deren Bildungsangebote) des Schuljahres 2018/19 sind Jugendliche nach Vollendung der Schulpflicht (und der Einhaltung der Anspruchskriterien wie Höchstalter und Bezug der Familienbeihilfe) freifahrtberechtigt? (Bitte übermitteln Sie eine vollständige Liste all dieser Schulen und Bildungseinrichtungen.)*

Hinsichtlich der aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanzierten Schülerfreifahrten wird auf die gesetzlichen Grundlagen in Abschnitt Ia (§§ 30a ff) des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG), BGBI. Nr. 376 idGf, und die entsprechenden Vollzugszuständigkeiten hingewiesen. Demnach haben (ordentliche) Schülerinnen und Schüler, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die österreichische Familienbeihilfe (oder einer gleichwertigen ausländischen Beihilfe) bezogen wird, bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Schülerfreifahrt zu beantragen.

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung kommt in Verbindung mit dem Gewähren einer Schülerfreifahrt nur insoweit eine Vollzugskompetenz zu, als das Ausstellen von für das Erlangen einer Schülerfreifahrt erforderlichen Bestätigungen über den Schulbesuch den einzelnen Schulen obliegt (§ 30g Abs. 1 iVm. § 51 Abs. 2 Z 2 FLAG).

Welche Schulen für die Ausstellung derartiger Bestätigungen in Frage kommen, ist § 30a FLAG zu entnehmen. Eine diese familienlastenausgleichsrechtliche Bestimmung konkretisierende Listung von einzelnen Schulen bzw. Schulstandorten, die – wie angefragt –

Jugendlichen nach Vollendung ihrer allgemeinen Schulpflicht derartige Bestätigungen ausstellen könnten, ist dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht bekannt. Zumal auf den Tatbestand des Vorliegens einer Schule gemäß den Anforderungen des § 30a FLAG und den damit verbundenen individuellen Ausbildungsbesuch abgestellt wird, führt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Entsprechung der Rechtslage auch keine diesbezüglichen zentralen listenmäßigen Evidenzen für den Vollzug im Rahmen der Schülerfreifahrt.

Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht steht Kindern und Jugendlichen grundsätzlich der Besuch einer weiterführenden Schule, konkret einer allgemein bildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden mittleren Schule, offen. Weiters besteht die Möglichkeit der dualen Ausbildung (Lehre), die mit einem Berufsschulbesuch verbunden ist. Auf der Website des Ministeriums ist unter der Rubrik „Schulverzeichnisse / Schulen in Österreich“ das Verzeichnis der Schulen und Bildungseinrichtungen „Schulen online“ (<https://www.schulen-online.at>) gelistet. Dieses ermöglicht eine individuelle Recherche zu öffentlichen und privaten Schulen österreichweit.

Zu Frage 2:

- *Welche Maßnahmen sind geplant, damit Jugendliche in Zusammenhang mit der „Ausbildung bis 18“ ihre Bildungs- und Arbeitsstätten ebenso günstig erreichen können wie die übrigen SchülerInnen und Lehrlinge?*

Fragestellungen zu einer Ausweitung der familienpolitischen Leistung Schülerfreifahrt entsprechend dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Es darf diesbezüglich auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2718/J-NR/2019 durch die Frau Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend hingewiesen werden.

Wien, 25. März 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

